

k=8741.

2176.

Yb
2156

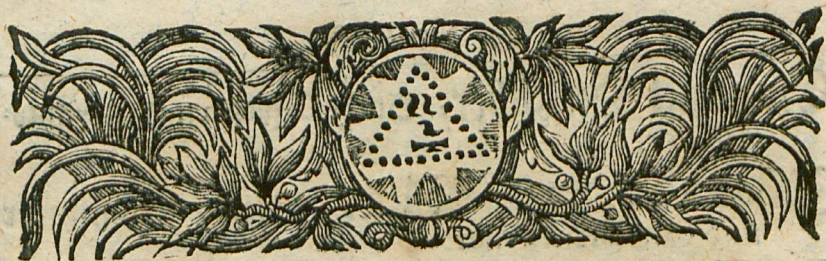
Der Stadt
Großen-Sayn
Seuer=
Ordnung,

Im Druck verbessert herausgegeben
1736.

DRESDEN,
Gedruckt bey Johann Christoph Krausen.







Folgende Personen waren

1736.

Regierender Rath der Stadt
Großen-Sayn.

D. Christian August Pfundt, regierender Bürger-Meister.

Gottfried Schaaf, Pro-Consul.

Joh. Jacob Nierdt, Vice-Consul und Bau-Meister.

D. Christian Gottlieb Wilisch, regierender Stadt-Richter.

Gottlob Schardt, Vice-Stadt-Richter, Cammerer und Bau-Meister.

A 2

Emas

Emanuel Diekscher, Stadt-Capitain und Gerichts-
Assessor.

Johann Andreas Müller, Steuer = Einnehmer
und Gerichts-Assessor.

D. Valerius Traugott Hausdorff, Thei-
lungs-Herr.

Johann Christian Katschmann, Theilungs-
Herr und Allmosen-Inspector.

Johann George Rupprecht, Cämmerer, Fleisch-
und Brodt-Schäzer.

Lic. Friedrich Erhardt Blasewald, Stadt-
und Gerichts-Actuarius und Syndicus.

Omnia mala consilio temperanda sunt.
Tacit.



Kach-



Sachdem Ihre Königl. Majestät
in Pohlen und Churfl. Durchl.
zu Sachsen, 2c. Unser allergnädigster Herr, eine allgemeine Feuer-
Ordnung unterm 7. Febr. 1719. ins Land
ergehen, und unter andern darinnen, denen Obrigkeiten
jeden Orths, wo bereits eine besondere und der allgemey-
nen nicht zu wider lauffende Feuer-Ordnung vorhanden,
solche besondere Verfassungen, jeden Orthes Beschaffen-
heit nach, zu behalten, zu verbessern, oder neue abzufassen
vergönnet; nachgehends auch in dem geschärfften Feuer-
Mandate, vom 10. Februarii 1729. allergnädigst anbefohlen:
Oberwehnter allgemeinen Feuer-Ordnung gehorsamlich
nachzuleben, oder, wenn jemand darwider handelste, daß
wi-

wider denselben, nach Befinden, mit der Schärffe verfahren und Gerichts-Zwang gebrauchet; auch wider solcherley Obrigkeitliche Verfügung keine Klagen oder unnöthige und widersetzliche Exceptiones angenommen, und, obgleich darwider appelliret würde, dennoch dadurch nichts verhindert, wohl aber wegen eingewandter Appellation, je desmahl so fort zur hohen Landes-Regierung behörige Berichte zu fernerer Resolution darauff, und nach Befinden zu Bestrafung derer frivolen Appellanten, erstattet werden sollen:

Als haben Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Zayn, die von Unseren Vorfahren am 24. Martii 1675. im Druck heraus gegebene und auf hiesigen Orth gerichtete Feuer-Ordnung gemeiner Stadt zum besten revidiret, wo nöthig, verbessert, und besonders nach der ins Land publicirten allgemeinen Feuer-Ordnung und denen diesfalls ergangenen allergnädigsten Mandaten gemäß eingerichtet, solche auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, und ein jeder, wie er sich bey entstandener Feuers-Gefahr, welche der allmächtige GOTT jederzeit gnädiglich abwenden wolle! und in Verhütung derselben, zu verhalten habe, wissen möge, zum öffentlichen Druck befördern lassen.

Ti-

Titulus I.

Die unter Göttlichem Schutze, Beystand und Segen, besorgliche Feuers-Brünste verhütet werden mögen.

§. 1.

Seben alle und jede in- und vor der Stadt, bey uns sich aufhaltende Personen, Männ- und Weiblichen Geschlechts, den allmächtigen Gott um gnädige Abwendung schädlicher Feuers-Brünste, fleißig und inbrünstig anzuflehen, und besonders diejenigen Sünden, welche vor andern die Göttliche Rache zum Feuer-Eifer reizen, als: Die Entheiligung des Sabbath's, Verachtung des Göttlichen Worts, erschreckliches Fluchen und abscheuliche Böllerey, ernstlich zu meiden.

§. 2.

Sollen sie und ihr Gesinde auf Feuer und Licht wohl acht haben, solches vorm Schlafen-Gehen überall auslöschten, und sicher verwahren, nicht mit brennenden Spähnen, Schleussen oder Röhne im Hause oder Hofe frey herum, vielweniger damit auf die Böden, in die Scheunen, Ställe, oder an Derter, wo Spähne, Stroh, Heu, Flachs, Pech, Pappier, Reißholz, oder andere dergleichen Feuer-fangende Sachen liegen, gehen; sondern Licht oder Lampen an sicheren unbesorglichen Dertern, bey windigsten Wetter aber Laternen, oder gar kein Licht noch Lampen, gebrauchen; An dergleichen gefährlichen Orten auch, Schmau-

Schmauchen, und sich dessen auf öffentlichen Gassen, sonderlich bey Holz- Arbeit und zur Nacht- Zeit bey 2. Alt Schock Straffe, enthalten; In- und auf die Deseu kein Holz zum Dörren legen, vielweniger solches des Nachts über liegen lassen; Keine Gäste bis in die späte Nacht hinein bey Lichte, wider die Pollicey-Ordnung, setzen; Die Asche aus denen Deseu und von Heerden, ingleichen gelöschte Kohlen weder in hölzerne Fässer, noch auf die Böden, noch auf dörren Mist schütten, sondern selbe zuferst gänzlich ausglimmen oder ausgießen, und, an sichere Derter bringen lassen, und keine Wachs- Stöcke ohne Scheeren und Capseln, zum Leuchten gebrauchen.

§. 3.

Sollen in Gast- Höfen und Wirths- Häusern, wo Wein, Bier und Brandtwein geschendet und gespeiset wird, keine verdächtigen fremden Leute, ehe und bevor sie ihre Pässe vorgezeiget, oder richtig angegeben haben, wo sie herkommen, und wo sie hin wollen, beherberget werden.

§. 4.

Soll niemand bey harter Straffe, weder Tages noch Nachts in Häusern, noch auf denen Gassen, mit Pulver schießen und plazen, keine Schwärmer, Raqveten, noch Schlüssel- Büchsen loßbrennen, diejenigen aber, so mit Pulver handeln, sich damit nicht überlegen, sondern nur wenige Pfund im Borrath haben, und solches an abgelegenen Orten, oder oben unterm Dache, verwahrt halten, und bey brennenden Lichte nichts davon verkauffen.

§. 5.

§. 5.

Die Seiler sollen sich mit Hanff, Flachs und Werck nicht zu sehr überlegen, und solche Feuerfangende Waaren an Oerter hinlegen, wo mit Lichte nicht gegangen wird, auch weder sie noch andere Handwercker, Pech, Wagen-Schmiere und Firniß in der Stadt, sondern an dem Ort, ausserder Stadt, so darzu angewiesen werden soll, steden, bey 2. Neue Schock Straffe, wann darwider gehandelt wird.

§. 6.

Sollen Becker, Brandtwein-Brennere, Schlofere, Gold-Kupfer-Sägen-Messer- und Huf-Schmiede, Tuch-Bereiter und Tuchscheerer, und diejenigen, welche mit Feuer und Kohlen handthieren, alle Behutsamkeit dabey gebrauchen, des Nachts über kein Feuer brennen, sondern allenfalls solches wohl verwahren und bewachen lassen: Die Weiß- und Plaz-Becker, so lange das Feuer im Back-Ofen brennt, nicht ausm Hause gehen, und den Sommer über, früh um 2. und den Winter über, um 3. Uhr, die andern Handwercker und Brandtwein-Brenner aber, früh um 4. Uhr anfeuern, und wann die Arbeit vorbey, sonderlich vorm Schlafen-Gehen, das Feuer, brennende Kohlen, und glimmende Asche in Defen, auf Heerden und Eken, wohl auslöschten, und mit Asche bestreuen, auch die Defen mit eisernen Thüren verwahren und versetzen, damit keine Ragen und Hunde hinein kriechen mögen. Die Töpffer sollen beym
 B Bren-

Brennen nicht weggehen, und bey 2. Alt Schock Straffe von jedem Brande, das Brennen dergestalt einrichten, daß ein Brand von Ostern bis Michaelis um 9. Uhr, und von Michaelis bis Ostern um 8. Uhr Abends, gethan sey.

§. 7.

Drechsler, Tischler, Wagner, Bötticher, und andere, welche bey ihren Arbeiten viel Spähne machen, sollen kein Licht darzu bringen, sondern sollen vorher, und wenn es finster wird, bey Seite, und bey einem neuen Schock Straffe, nicht in die obern Cammern, noch auf die Böden, sondern in Keller, Gewölbe, und andere sichere, und von Licht und Feuer entfernete Dertex schaffen, auch das Schirr-Holz wohl verwahren.

§. 8.

In Brau-Malz- und Darr-Häusern, seynd gute Hand-Spritzen und Feuer-Wache, so lange Feuer brennet, parat zu halten, alle Böllerey und liederlicher Scherz zu meiden, und nach verrichteten Brauen und Darren, das Feuer und Kohlen, sicher auszulöschen und auszugießen.

§. 9.

Denen Gast-Wirthen und Post-Häusern, soll nur ein Fuder Heu und so viel Stroh auf einmahl in der Stadt vorrätzig zu haben; Denen übrigen Haus-Wirthen aber, nach Beschaffenheit derer Häuser, entweder so viel oder weniger, erlaubet seyn, und diesfalls ein Passier-

hier-Zettul, von der hierzu deputirten Person ertheilet, solcher aber bey dem Thorschreiber wieder ab- und eingegeben; Hiernächst auch bey Strafe 1. Neu Schock nicht zu viel Brenn-sonderlich Weich- und Reiß-Holz auf einmahl in Borrath angeschafft, und in Höfen und Häusern, vornehmlich bey Beckern und in Brau-Häusern, und bey Brandtwein-Brennern, aufgesetzt werden.

§. 10.

Die Gast-Wirthe und die Ibrigen sollen weder im Hofe, noch in Ställen, noch auf die Futter-Böden, mit bloßen brennenden Lichte, Lampen oder Schleusen gehen, sondern in Ställen tüchtige Laternen und eiserne Wand-Leuchter, auch die Nacht über Wache halten lassen, und daferne sich, so Gott verhüte, etwas entzündete, solches so fort kund machen.

§. 11.

Die Feuer-Esen und Defen, seynd nach Bedürffen und bey Strafe eines neuen Schockes öftters und rein zu kehren, und zwar bey denen Weiß- und Plaz-Beckern, Töpffern und Brandtwein-Brennern, wenigstens alle 6. Wochen, bey andern, so etwas stark feuern, alle Viertel Jahre, und wo weniger geheitzt und gefeuert wird, des Jahres 2. mahl, als einmahl 8. Tage vor Fastnachten, und denn wieder 8. Tage vorm Wasser-Abschlagen, im Monath Augusti. Wobey die Feuer-Esen-Kehrer ihr Amt fleißig und treulich verrichten, und selbst darauf acht haben, oder daferne sie einiger Nachlässigkeit diewalls überführet würden, ernstlicher Strafe gewärtig seyn

sollen. Zu mehrerer Vorsorge wollen wir die Feuer-Esen in der Stadt, in Beyseyn einiger unsers Mittels und derer Viertels-Meistere, durch die verpflichteten Mäurer und Zimmer-Meister und Feuer-Esen-Kehrer; in der Vorstadt aber durch die Richter und Schöppen hinführo des Jahres 2. mahl, 8. Tage vorm Wasser-Ubschlagen Mens. Augusti, und 8. Tage vor Fastnacht, besichtigen, und, wo eine Feuer-Mauer nicht genungsam gefehret, befunden würde, solche so gleich auf des Eigenthümers Unkosten kehren, und wenn eine gefährlich angeleget ist, solche einschlagen, auch diejenigen, welche durch Nachlässigkeit zu viel Ruß in Feuer-Städten haben, nach Befinden straffen lassen.

§. 12.

Es sollen keine Brandtwein-Blasen ohne Vorbewußt E. C. Rath's bey 1. Neu Schock Strafe angeleget, sondern der Ort dazu, ob er auch sicher sey, vorher besichtigt, und die bereits unsicher angelegten Brandtwein-Blasen-Defen eingerissen, desgleichen bey dem Brandtwein-Brennen alle Behutsamkeit gebraucht, nicht zu stark gefeuert, noch mit brennenden Röhne und Lichte bey dem Läutern zu nahe an die Röhren getreten werden.

§. 13.

Weder in- noch vor der Stadt, sollen von dato an, bey 2. neu Schock Straffe, nicht hölzerne sondern steinerne und genungsam weite Feuer-Esen, daß die Esen-Kehrer durchkommen können, aufgeföhret, die allzu engent erweitert, und die jezigen hölzernen Feuer-Esen und Schin-

Schindel-Dächer, bis sie vollends eingehen, ad interim noch geduldet, jedoch die erstern mit Leim wohl ausgefütert, auch in der Stadt, so aufs neue gebauet, oder etwan das Dach ganz gedeckt wird, keine Dächer mehr mit Schindeln beleget werden.

§. 14.

Die Brunnen, Röhr-Kasten, Schleiffen, und andere Wasser-Behältnisse, auf denen Gassen und in Häusern, sollen durch den Röhrmeister, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, fleißig besorget, und mit gnungsamem Wasser versehen; Zur Winters-Zeit aber die Schleiffen umgelegt, und dieses alles zugleich von denen geordneten Gassen-Meistern beobachtet, auch die Ständer an denen Wasser-Trögen, und in Häusern, vorm angehenden Froste in Zeiten mit Mist bedeckt, und das Wasser, bey Vermeidung i. Alt Schocks Straffe, vorm Einfrieren, bewahret werden. Zu welchem Ende der Röhrmeister die Wasser-Kunst, sonderlich des Winters über, in gutem Stande und Triebe halten, und die Haupt-Röhren, durch zeitiges Decken, vorm Einfrieren verwahren soll.

§. 15.

Zur Sommers-Zeit soll in jedem Hause, entweder vor der Thüre, oder im Hofe, oder aufm Boden, oder sonst, jederzeit ein nicht allzu klein Gefäße, und noch über dieses, bey dem Wasser-Abschlagen, die Röhr-Kasten in Häusern, und dabey noch einige Wannen, in Brau-Häusern aber die Bottiche und Dösen, mit Wasser angefüllet, parat gehalten werden.

§. 16.

Die Gassen, und sonderlich die engen, seynd von Wagen, Bau-Materialien, Holz, Steinen, Schutt, Leim und Mist, bey r. Neu Schock Straffe, dergestalt frey zuhalten, daß bey Feuers-Gefahr, man allenthalben durchkommen könne, und haben die Gassen-Meistere darauff mit Acht zu geben.

§. 17.

Es sollen keine Wind- oder Blechene-Defen mit Durch-Zügen, ohne Unser Vorwissen, angeleget, und wo dergleichen gefährlich angeleget seyn, selbe nach Befinden abgeschaffet werden.

§. 18.

Das Verblenden derer Balken und Säulen in Feuer-Städten, Brand- und Feuer-Mauern, wird hiermit bey Straffe des Wieder-Einreißens, gänzlich verbothen, und da ein Mauerer oder Zimmermann, er sey Meister oder Geselle, dergleichen thun würde, soll er 10. Thaler Straffe zu erlegen schuldig seyn, der Geselle aber mit 4. Wochen Gefängniß, oder an statt jeden Tages Gefängnisses, 3. Tage zu einer gewissen Arbeit angehalten werden.

§. 19.

Küchen, Feuer-Mauern, Ofen-Schilde, und andere Feuer-Städte zu bauen, soll keinem Gesellen alleine gestattet oder verdungen, sondern allezeit ein Meister, der
seine

seine Pflicht hierinnen zu beobachten, und davor zu repondiren hat, dazu gezogen werden; Werkstädte aber auf Böden und unter Schindel-Dächern anzulegen, darinnen mit Feuer und Kohlen handthieret und geschmolzen wird, soll hiermit gänzlich und bey 10. thlr. Straffe verbothen seyn.

§. 20.

Vor allen Ofen-Löchern, als auch untern Defen in Stuben und Kammern, seynd Estriche von Gyps, Rütt, Ziegeln oder Blatten zu machen.

§. 21.

Das ledige Brau- und anderes hölzernes Gefäße soll nicht auf die Böden, sondern an andere sichere Derter, wo man mit keinem Licht hingehet, und in deren Nähe kein Feuer gehalten wird, gelegt, auch die Kapp-Dach-Boden- und Stall-Fenster nicht mit Stroh verstopffet, sondern mit Fenstern oder Läden versehen werden.

§. 22.

Es soll niemanden mit brennenden Pech- und Wachs-Fackeln auf denen Gassen oder in Häusern herum zu gehen, ohne Unser Vorwissen, erstattet seyn.

§. 23.

In denen Kirch-Stuben-Defgen soll das Feuer und Kohlen, nach geendigten Gottes-Dienst gänzlich ausgelöschet, und die Asche öfters daraus genommen, und wegeschaffet, auch keine Defen, ohne des Herrn Superintendentens und Unser Vorwissen, in der Kirche gesetzt, viel-

vielmehr diejenigen, welche besorglich fallen, geändert oder abgeschafft, hiernächst auch die mit glühenden Kohlen angefüllten Feuer-Giecken, bey Verlust derselben in der Kirche, und zwar in denen hölzernen Stühlen, nicht mehr geduldet werden.

§. 24.

Es soll ein hinlänglicher Vorrath an ledernen Wasser-Eymern aufm Rath-Hause parat gehalten, und von Unserm Markt-Meister, bedürffenden Falls, ausgetheilet; anbey aber auch jede Handwercks-Zunft, aus ihrer Lade einige lederne Eymern und hölzerne Hand-Spritzen, nach der von Uns diesfalls gemachten Specification, anschaffen, mit dem Handwercks-Zeichen bezeichnen, und demjenigen in ihrer Zunft, zu welchem Sie das Vertrauen haben, in Verwahrung, jährlich aber Walpurgis eine Specification davon zu Rathhause übergeben, und binnen 12. Wochen, nach Publication dieser Feuer-Ordnung, sothane Wasser-Eymern und Spritzen, bey 6. Gr. Straffe, vor jedes Stück, anschaffen. Über dieses, soll ein jedes Brau-Haus, 3. bis 4. lederne Wasser-Eymern und 1. Hand-Spritze, jeder Haus-Wirth, wenigstens einen ledernen Eymern, jeder Besitzer eines Forwercks aber, 2. lederne Wasser-Eymern, eine Dach-Leiter, und einen Feuer-Saacken parat halten.

§. 25.

Das Feuer-Geräthe, und sonderlich die Großen Spritzen, Feuer-Leitern und Saacken, sollen jährlich 3. mahl vor jedem Jahrmarkt und vorm Wasser-Abschlagen, durch

durch den Stadt-Capitain und die Feuer-Ordnungs-Inspectores visitiret, theils probiret, und der lederne Schlauch in 2. Jahren einmahl eingeschmieret, und mit einem leinwandtenen Sacke vorm Staube verwahrt; zu solcher Zeit auch die zum Spritzen, Feuer-Geräthe und Feuer-Ordnung verordnete Personen versammelt, ihrer Berrichtungen nachdrücklich erinnert, nach denen Spritz-Mund-Stücken, Spritz-Röhren, Schlüsseln, Feuer-Geräthe, Wasser-Symern, Hand-Sprizen, und andern Geräthe, genau gefraget, zum Theil vorgewiesen, und jede zum Feuer-Geräthe gehörige Stücke, an solchen Orten, da man sie jederzeit ungehindert finden und haben kan, wiederum aufgehoben; Daserne auch einige zum Spritzen und zur Feuer-Ordnung geordnete Personen mit Tode oder sonst abgegangen seyn solten, solche so fort wiederum ersetzt, und die Feuer-Ordnung jährlich zu Rathhause einmahl, wenn es am füglichsten geschehen kan, bey denen Zünfften aber im Sommer-Quartal abgelesen werden.

§. 26.

Daserne einer, er sey Nachbar oder nicht, gewahr würde, daß bey dem andern mit Feuer unvorsichtig und gefährlich umgegangen würde, soll es also fort bey dem regierenden Bürgermeister oder Feuer-Inspectoren gemeldet, und auf Verlangen des Angebers Nahmen verschwiegen werden.

§. 27.

So ein Gewitter entsteht, soll jedweder zur Feuer-Ordnung

nung, und sonderlich zum Spritzen, Leitern und Feuer-Haacken gehöriger, als auch Zimmer-Leute und Mauerer sich fertig machen und parat halten, und jeder Haus-Wirth seinen Wasser-Eymer, oder auch Wasser-Kannen und Hand-Sprizen füllen, damit bey etwa entstandener Entzündung, welche der gütige Gott jedesmahl gnädiglich verhüten wolle! und, auf Erfordern, es an niemanden mangle.

Titulus II.

Wie man sich, wenn durch Gottes Verhängniß eine Feuers-Brunst entsethet oder Feuer auskommen solte, zu verhalten habe?

§. I.

Sobald in jemandes Hause und Wohnung, es sey in der Feuer-Mauer, oder einigen andern Orthe des Hauses, bey Tage oder Nacht, in- oder vor der Stadt, sich eine Entzündung ereignet und Feuer auffgehet, (welches aber der allmächtige Gott jederzeit gnädig verhüten wolle!) soll er solches also fort kund machen, die Nachbarn zu Hülffe ruffen, keines wegēs aber verhölē, noch sich mit dem Feuer alleine tröscheln, und nur das Seinige zu förderst zu retten suchen, die Nachbarn auch, oder, wer das Feuer irgends wo gewahr wird, gehalten seyn, solches so

so gleich, bey Vermeidung ernstlicher Straffe, dem regierenden Bürgermeister oder Stadt-Richter und Stadt-Capitain anzusagen.

§. 2.

Der Kirch- und andere Thürmer haben sich nach ihrer Instruction zu richten, und soll der erstere gegen den Ort des Feuers bey Tage eine rothe Fahne ausstecken, des Nachts aber eine brennende Laterne auf den Thurm-Gang hängen.

§. 3.

Wenn des Nachts Feuer entsethet, soll jeder Haus-Wirth die Fenster-Läden aufthun, Lichter oder brennende Laternen an die Fenster oder Thüren setzen, auch auf den Gassen und Märkte hin und wieder, bedürffenden Falls, gegen den Ort des Feuers, ein Leucht-Feuer gemacht werden, daß die Leute mit denen Lösch-Instrumenten desto bequemer fortkommen können.

§. 4.

Wenn eine Entzündung in- oder vor der Stadt entsethet, oder Feuer geruffen, oder mit der Glocke gestürmet wird, soll sich der regierende, oder in dessen Abwesenheit, der andere Bürgermeister und Syndicus, nebst etlichen und 30 mit Wasser-Cymern versehenen Bürgern, zu Rathhause begeben, auch der Marktmeister die Thür-Steher und Bier-Schröter sich daselbst einfinden, so wohl das Rathhaus zu beobachten, als andere Nothwendigkeiten zu besorgen.

§. 5.

Der Vice - Bürgermeister aber, oder in dessen Abwesenheit, ein anderer Raths-Herr, nebst dem Küster, Kirchen- und Religions - Kasten - Vorstehern, denen Klingel-Bätern, beyde Calcanten, und 8. der Kirche am nächsten wohnenden, und mit gefüllten Wasser - Eymern versehene Bürgern, sich in die Haupt-Kirche begeben, Wasser-Gefäße dahin schaffen, und solche füllen, und die Kirche und Schule observiren lassen, auch soll der Küster bey der neuen Kirche, und 6. daselbst wohnende und mit gefüllten Wasser-Eymern versehene Bürger, bey der neuen Kirche dergleichen thun.

§. 6.

Der Stadt-Richter und Bau-Meister, sammt zwey Viertels-Meistern und denen beyden Raths - Dienern, sollen sich so fort an den Ort, wo es brennt, es sey in der Stadt - oder Vorstadt, begeben, auch die Mauerer, Zimmer-Leute, Feuer-Esen-Kehrer, und 50. mit gefüllten Wasser-Eymern versehene Bürger, desgleichen 12. Tage-Löhner dahin eilen, und zum Löschen Wasser herbeschaffen, oder, wie es sonst nöthig, sich willig und fleißig gebrauchen lassen.

§. 7.

Der unterste Raths-Herr soll durch den Röhrmeister und dessen Leute und zugegebene 6 Tage-Löhner, die Röhr-Kasten und Brunnen beobachten, so viel möglich, Wasser-Gefäße, Wannen oder Dösen, an einige schaffen

fen, selbige, und sonderlich, die der Feuers-Brunst nahe gelegene, mit Wasser genugsam versorgen lassen.

§. 8.

Der Stadt = Capitain soll bey ereignender Feuers-Brunst, unverzüglich die großen Wasser-Sprizen, und den mit Leitern und Feuer-Haacken beladenen Wagen, aus dem Marstalle, zum Orthe des Feuers bringen lassen, und die, nach dem Spho 6. und 7. Tit. 3. dazu, als auch die übrigen zum Löschen, Sprizen, und Wasser zu tragen, bestimmten Personen, zu ihrer Schuldigkeit und fleißiger Arbeit anhalten. So sollen sich auch so fort 50. Mann Wache mit Gewehr, sammt dem Feld = Webel, Tambour und 6. Corporals, bey dem Stadt = Capitain oder vorm Rathhause, einfinden, von dem Tambour, nach Befinden, Perren geschlagen, von denen 50. Mann aber 24. Mann mit 3. Corporals auß Rathhaus, 8. Mann zum Orth des Feuers, 12. Mann in die Thore, in jedes 3. und 6. Mann, mit 1. Corporal auf den Platz, wohin etwan die Verunglückten ihre Sachen nach Nothdurfft salviren möchten, es sey entweder in Zwinger oder außn neuen Kirchhof, oder sonst, und in Vorstädten außm Gottes-Acker oder Zimmerhof, oder wohin es sich am besten schicket, commandiret; Die unnützen Leute, welche nicht zum Löschen gehören noch zu gebrauchen seyn, vom Feuer abgehalten, so lange, als Feuers-Gefahr in der Stadt ist, niemand zum Thore hinaus, und nur diejenigen, welche zum Löschen gehören, und geschickt seyn; Singegen keine fremde Personen, vielweniger fremde

E 3

Pfer-

Pferde und Wagen, in die Stadt gelassen, auch die angelegten Wachen nicht eher, als bis das Feuer, unter Göttlichen Beystand, gänzlich gelöscht, aufgehoben werden.

§. 9.

Die Fuhr-Leute und andere, welche bey der Stadt Pferde halten, und sonderlich E. E. Rath's Marstaller, sollen, so bald Feuer entsteht, zuvörderst die große Spritzen, und den mit Feuer-Leitern und Haacken beladenen Wagen, ausm Marstalle dahin, wo es brennt, anbey auch zugleich so viel Wasser-Schleiffen, als möglich seyn will, von denen Röhr-Kasten und Brunnen, mit Wasser gefüllt, herbey fahren, und welcher das erste Wasser zum Feuer bringet, 1. Thlr. der andere 16. Gr. und der dritte 12. Gr. die übrigen auch, so sich bey dem Löschen und Wasser-Zufahren fleißig erweisen, einige Vergeltung zu genießen haben.

Das Fleischer-Handwerk aber soll so fort ein Pferd zu dem Vice-Bürgermeister, der eine Färber seines zum Stadtrichter, der jüngste Färber seines zum Stadt-Capitain, gesattelt bringen, bey Strafe 1. Thlr.

§. 10.

In welchem Viertel der Stadt Feuer entstehen möchte, daselbst sollen diejenigen, welche nicht besonders zur Feuer-Ordnung bestimmt seyn, zu Hause bleiben, und ein jeder, nebst den Seinigen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, auf die Dächer, Böden, Flug-Feuer, und Feuer-fangende Sachen, wohl acht haben, so viel möglich
Waf

Wasser an- und auf die Böden schaffen, die Dächer, und sonderlich schindelne damit besprennen, und dem Umgriff des Feuers, so viel mit Gottes Hülffe möglich ist, wehren, solches auch in denen Vorstädten von denen, welche dem Feuer nahe wohnen, also beobachtet werden.

§. 11.

Diejenigen aber, welche zu denen 3. grossen Spritzen, zum Schlauchen, Feuer-Leitern und Haacken, Löschen, Wasser-Zutragen, in der Feuer-Ordnung bestellet seyn, sollen, so bald Feuer in- oder vor der Stadt entstehet, und durch Stürmen oder sonst kund gemacht wird, ein jeder, bey Vermeidung ernstlicher Straffe, zu seiner Verrichtung unverzüglich sich efinden, die Feuer-Leitern und Haacken so gleich auffschließen, und die zum grossen Spritzen gehörigen Werkzeuge mitbringen; Ein jeder auch sich denen Vorgesetzten, bey ihrer Anordnung gehorsam bezeigen, widrigen Falls aber mit schwerer Straffe versehen werden sollen.

§. 12.

Die Loh- und Weiß-Gerber, Färber und Tuchmacher, so viel deren nicht insonderheit zur Feuer-Ordnung beniemt seyn, sollen bey entstandener Feuers-Brunst, mit Wasser-Eymern, Kannen, Zubern &c. an die Wasser-Tröge und Brunnen, und sonderlich an die, dem Feuer nahe gelegene, eilen, Wasser daselbst schöpfen, und sich in solche Ordnung stellen oder gestellet werden, daß sie sich die gefüllte Wasser-Gefäße bis zum Feuer einander zu-

zulangen, und die ausgeledigten von dar wieder zum Wasser geschwinde bringen und füllen können.

§. 13.

Die Zimmer-Leute, Mäurerer und Feuer-Eßen-Kehrer, Meistere und Gesellen, sollen sich mit nöthigen Handwerck-zeuge, an Aexten, Beilen, Hämmern, Spritzen und Flechen, des förderlichsten zum Feuer, begeben, die Leitern und Saacken, wo nöthig anlegen, und alles zu baldiger Dämpfung des Feuers Dienliche, möglichst verrichten, auch, wenn sie sich fleißig erzeigen, einige Vergeltung zu gewarten haben.

§. 14.

Die Zeug- und Lein-Webere, Schneider, Glaser und Böttcher, welche nicht zu besonderen Verrichtungen, bey der Feuer-Ordnung, bereits bestimmt seyn, sollen in ihren Wasser-Cymern oder Kannen, fleißig Wasser zum Löschen zutragen, und keine Mühe sparen.

§. 15.

Die Becker und Fleischhauer, welche ebenfalls nicht bey der Feuer-Ordnung gewisse Verrichtungen schon überkommen haben, sollen sich so fort mit Wannen, Döfen, oder andern Wasser-Fassen, an die dem Feuer nahe gelegene Brunnen begeben, und einer um den andern, solche voll Wasser, so lange, bis das Feuer gelöscht ist, plumpen, damit die andern Handwercker gnungsam Wasser zum Feuer und an die daselbst in Ordnung gestellte Leute, schaffen mögen.

§. 16.

§. 16.

38. Personen sollen zu denen 14. Feuer-Leitern und 5. Feuer-Haacken, auff denen 3. Leiter-Häufigen in der Stadt bestellet werden, und Leitern und Feuer-Haacken zum Feuer schaffen, auch dahin, wo es von denen Vorgesetzten nöthig erachtet wird, anlegen, und nach gedämpfften Feuer, ordentlich wieder an Ort und Stelle bringen.

§. 17.

Daferne bey Feuers-Gefahr, zur Hemmung und Tilgung des Feuers und dessen Umgriffs, vor nöthig und dienlich befunden werden solte, ein- oder das andere benachbarte Haus oder Gebäude abzudecken, oder zum Theil niederzureißen; So soll niemand darwider seyn, sondern solches willig geschehen lassen; Hingegen der ihm solchergestalt verursachte Schade, nach vorher beschehener Taxe, und wenn dadurch dem Feuer der Fortgang und Umgriff gehindert worden, entweder auf allerunterthänigsten Bericht aus der Lands-Brand-Cassa, oder sonst bonificiret werden.

§. 18.

Weiln Stadt und Vorstädte einander bey, Gott verhüte! Feuers-Brünsten, möglichst secundiren müssen, so seynd wider die Entzündungen in denen Vorstädten eben die Anstalten und Verfassungen, als in der Stadt, zugebrauchen: Jedoch haben die Gerichten in Vorstädten alles alsdenn fleißig mit zu besorgen, die Leiter-Häufigen eiligst auffzuschließen, Leitern und Haacken, durch 12. be-

D

stimmt

stimimte Tage-Löhner herbey schaffen, an die Brunnen und nah gelegene Wasser-Graben oder Flüsse, Wäßen, Zuber, oder andere geraume Wasser-Gefäße bringen, und so wohl durch die, in der Feuer-Ordnung beniemte, als durch die Garthen-Pächtere, füllen zu lassen. Durch die Thore soll alsdenn niemand von beyderley Geschlecht, aus der Stadt gelassen werden, als welche zur Feuer-Ordnung gehörig, oder sonst mit Wasser-Cymern, Kannen oder Hand-Sprizen, zum Löschen behülfflich seyn können und wollen. Der Scharff-Richter und Vieh-Schneider sollen alsdenn auch mit ihren Pferden Wasser-Schleiffen aus der Stadt holen, und darinnen Wasser zum Feuer fleißig zuführen; Nach gelöschten Feuer aber die Schleiffen wieder in die Stadt an gehörigen Ort und Stelle schaffen.

Titulus III.

§. I.

Im Marstalle stehen parat :

- 1.) Eine große
- 2.) Noch eine große und
- 3.) Eine kleinere Spritze, jede auf 4. Rädern, und mit einer Deistel. Zu diesen Sprizen gehören 3. Spriz-Meister, zu jeder einer, welche die darzu gehörigen Schlüssel, Röhren und Mund-Stücken in Verwahrung haben, und bey Feuers-Gefahr sich so gleich bey den Sprizen einfinden, und gedachtes Zeug mitbringen sollen.

§. 2.

§. 2.

Aufm Rath- Hause seynd anzutreffen:

- 1.) Der große lederne Schlauch,
- 2.) = = = Wasser-Eimer,
- 3.) = = = Hand-Sprizen.

§. 3.

16. Wasser-Schleiffen werden im Stande erhalten, und stehen hin und wieder in der Stadt beym Brunnen und Röhr-Kasten.

§. 4.

An Feuer-Leitern und Haacken seynd verhanden, als:

1.) Auf dem Leiter-Häußgen, am Wildenhaynischen Thore,

3. Leitern und

2. Haacken; Den Schlüssel darzu hat der Wildenhaynische Thorwärter.

2.) Im Leiter-Häußgen, aufm Stadt-Kirch-Hofe,

6. Feuer-Leitern und

1. Haacken, worzu der Wirth im Eck-Hause, so dem Deutler Scherffen jezo gehöret, den Schlüssel hat.

3.) Im Leiter-Häußgen, hinterm Schlosse, am Clausnigerischen Brau-Hause,

5. Feuer-Leitern und

D 2

2. Haack-

2. Haacken, worzu der Wirth gedachten Brau-Hauses den Schlüssel führt.

4.) Im Leiter-Häußgen vorm Nauendorffer Thore,

3. Feuer-Leitern und

1. Feuer-Haacken, worzu der nächst-wohnende Gerichts-Schöppe den Schlüssel hat.

5.) Im Leiter-Häußgen am Catharinen-Kirch-Hofe,

3. Leitern und

1. Haacken, worzu der Richter vorm Meißnischen Thore den Schlüssel hat.

6.) Auf einem Wagen im Marstalle,

2. Feuer-Haacken und

5. Leitern.

Summa 25. Feuer-Leitern und 9. Feuer-Haacken.

§. 5.

Es sollen Gassen-Meistere bestellt werden, welche auf die Röhr-Kasten, Gangbarkeit derer Brunnen, und Tüchtigkeit derer Schleiffen, Jahr aus, Jahr ein, gute Acht haben, den Röhr-Meister zu genunglaimen Wasser-Anschaffen, im Winter die Nachbarn zum Aufeisen anhalten, und in die Wasser-Erdge und Schleiffen kein Leder, noch Reiffen, noch Holz, noch sonst etwas hinderliches legen lassen; Wo sie aber einen Mangel finden, solchen zu Rathhause in Zeiten anzeigen, bey Feuers-Gefahr aber, dem ungeachtet, zu anderen Berrichtungen gebraucht werden können, und nach gedämpfften Feuer, die Schleiffen wiederum an gehörigen Ort schaffen lassen.

Zum

Zum Gassen-Meistern seyn 16. Personen zu bestellen, als:

1. Aufm Großen-Markte.
1. Oben aufm Frauen-Markte, beyhm Siegel-Gäßgen.
1. Unten aufm Frauen-Markte.
1. Auf der Dreßdnischen Gasse, beyhm Münchs-Gäßgen.
1. Auf der Rade-Gasse, nach der Meißnischen Gasse zu.
1. Auf der Rade-Gasse, nach der Dreßdnischen Gasse zu.
1. Hintern München.
1. Auf der Meißnischen Gasse, zum Röhr-Kasten.
1. Auf der Kloster-Gasse, zu dasigen 2. Röhr-Kasten und dem Brunnen am Meißnischen Thore.
1. Auf dem Vieh-Markte, zum Röhr-Kasten und Brunnen beyhm Amte.
1. Zum Brunnen hinter der Mauer, nach dem Wildenhaynischen Thore zu.
1. Zum Röhr-Kasten auf der Wildenhaynischen Gasse und Brunnen daselbst.
1. Zum Brunnen aufm Topff-Markte.
1. Zum Röhr-Kasten auf der Nauendorffer-Gasse, nachm Kirch-Hofe, und Brunnen vorm Zenderischen Hause.
1. Zum Röhr-Kasten auf der Nauendorffer-Gasse, gegen den Topff-Markt und Brunnen am Mæbiussischen Hause.
1. Zum Röhr-Kasten in der Jüden-Tauche und Brunnen beyhm Siegel-Hause.

Summa 16. Personen zu 14. gemeinen Röhr-Kasten und 14. gemeinen Brunnen in der Stadt.

§. 6.

Zur größten Spritze seynd geordnet ein Spritzen-Meister und 32. Personen aus denen jüngsten Bürgern, selbige zu regieren, und Wechsels-weise zu drücken; Zur andern großen Spritze ein Spritzen-Meister und 24. Personen von jüngsten Bürgern; Zur kleinen Spritze ein Spritzen-Meister und 12. Personen von jüngsten Bürgern.

§. 7.

Zum ledernen Schlauche 13 Personen von Riemen und Schustern, davon einer die andern dirigiret, den Schlauch behörig einschmieret, und selben wohl verwahrt, jedesmahl an Orth und Stelle zu Rathhause aufhängen läßt.

§. 8.

Damit wir Uns auch auf den unentbehrlichen Beystand der Bürgerschaft bey Feuers-Gefahr gewiß verlassen mögen, so ist zwar ein jeder zu solcher Zeit verbunden, zum Löschen möglichst behülfflich zu seyn, jedoch aber vor nöthig erachtet worden, eine gewisse Anzahl zu dieser Feuer-Ordnung zu benennen, und denenselben Zeichen auszutheilen, welche denn, so bald eine Entzündung erfolget, und solche kund wird, ein jeder bey 12. Gr. Strafe, sich zu ihren aufgetragenen Verrichtungen so gleich einzfinden, und durch ihre Zeichen legitimiren sollen. Als: 68. junge Bürger zum 3. Gemeine-Spritzen, 3. Spritzen-Meister darzu, nach dem 6. §. Tit. III.

13. Mann,

13. Mann, Riemer und Schuster zum Schlauche, laut §. 7. Tit. III.
 50. Mann Wache, mit Gewehr, laut §. 8. Tit. II.
 30. Mann mit Wasser-Cymern und Hand-Sprizen, laut §. 4. Tit. II.
 50. Mann mit dergleichen, und
 12. Tage-Löhner, laut §. 6. Tit. II.
 8. Bürger mit Cymern und Hand-Sprizen, so der alten Kirche nahe wohnen, laut §. 5. Tit. II.
 6. Bürger damit, so der neuen Kirche nahe wohnen, laut §. 5. Tit. II.
 6. Tage-Löhner, laut §. 7. Tit. II.
 12. Tage-Löhner in Vorstädten, zum Leitern und Haacken, laut §. 18. Tit. II.

Summa 225. Bürger und 30. Tage-Löhner.

§. 9.

Diese nun sollen aus der Crähmer-Schneider-Lohgerber-
 W. isgerber - Leineweber - Fleischer - Kürschner - Schuster-
 Tuchmacher - Huff- und Waffen- Schmiede- Zwecken- und
 Messer- Schmiede- Radler- Posamentierer- Tischler- Bött-
 ger- Huthmacher- Glaser- Zinngießer- Gürtler- Tuchbereiter-
 Tuchscheerer- Riemer- Sattler- Sägen- Schmiede- Schlosser-
 Seiler- Beutler- Kammacher- Peruqviermacher- Buchbin-
 der- Töpffer- Wagner- Weiß- und Plaz- Becker- Zunft, des-
 gleichen von denen Tage-Löhnern, Schublickern, Hand-
 wercks- Purschen und Gesellen, ausgelesen, und benen-
 net, auch zu denen 14. Feuer-Leitern und 5. Feuer-Haa-
 ken,

cken, auff denen 3. Leiter-Häußgen in der Stadt, 38. Personen daraus, und sonderlich von Tage-Löhnern und Handwercks-Gesellen, bestellet, in besondere Listen gebracht, Acten darüber gehalten, die Listen jährlich einmahl zu Ende des Aprilis revidiret, und der Abgang derer Leute, ausm Zünfften von denen Aeltesten so fort angezeigt und completiret, und diese Feuer-Ordnung sammt denen Listen, jährlich bey Aufführung des neuen Raths der Bürgerschaft, durch den Ober-Viertels-Meister zur Gemeinschaftlichen Nachricht vorgelesen werden. Jeder Haus-Wirth auch, welcher ein Haus hat, in der Stadt und denen Vorstädten, desgleichen ein jeder, so Bürger wird, und jede Handwercks-Zunft, sich ein Exemplar von dieser gedruckten Feuer-Ordnung auf seine Kosten anschaffen.

Titulus IV.

Wie man sich nach gelöschten Feuer zu verhalten?

§. I.

So bald das Feuer unter Göttlichen Beystande gedämpft worden, sollen die Tage-Löhner unter des Stadt-Richters und Bau-Meisters Direction die Brände völlig löschen, selbige aus einander legen und aufräumen; Der Stadt-Capitain aber die angelegten Wachen nicht eher, als bis nach gänzlich getilgten Feuer, aufheben; An denen abgebrannten Stellen hingegen so lange

ge es nöthig erachtet wird, stehen, und die Leute, so an solchen Orthen nichts zu suchen haben, davon abhalten lassen.

§. 2.

Die Zimmer-Leute, Mäurer und Feuer-Eßen-Kehrer, von ihren bey Dämpfung des Feuers, beschehenen Ber-
richtungen, zu Rathhause gründliche Relation thun.

§. 3.

Die drey großen Sprizen, der lederne Schlauch, die Feuer-Leitern und Haacken, seynd von denenjenigen, welche vorhergedachter maßen darzu bestellet seyn, wieder-
um an Orth und Stelle, woher sie gebracht worden, ordentlich hinzuschaffen und zu verwahren; Sollen aber vorher von dem Stadt-Capitain und Bau-Meistern be-
sichtigt, und daserne etwas daran beschädiget worden, zu geschwinder Reparatur Anstalt gemacht werden.

§. 4.

Die auffß Rathhaus gehörigen Wasser-Cymer und Hand-Sprizen, sollen von denenjenigen, an welche sie, bey entstandner Feuers-Gefahr, ausgetheilet worden, nach getilgten Feuer zu Rathhause gebracht, dem Markt-Meister zugezehlet, und zu Rathhause verwahrlich auf-
gehungen, auch, wenn einige fehlen oder beschädiget wor-
den, vom Markt-Meister angezeigt, selbige des förder-
samsten ergänzt, und wenn einige verwechselt worden, solche ausgewechselt, keiner aber von jemanden unbefug-

E

ter

ter Weise, daferne er nicht mit nachdrücklicher Strafe angesehen seyn will, zurück behalten, oder untergeschlagen werden.

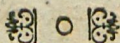
§. 5.

Nach gedämpfften Feuer soll genaue Untersuchung geschehen, ob ein jeder das Seinige, wozu er in der Feuer-Ordnung bestellet ist, gehörig gethan, und die Contravenienten, nach Befinden, mit ernstlicher Strafe, die Fleißigen aber mit einiger Recreation angesehen, und welche bey dem Löschen am Leibe Schaden gelitten, auf Gemein-schaftliche Unkosten curiret werden.

§. 6.

Gebiethen dannenhero allen und jeden Unseren Bürgern, Einwohnern, Schutz-Verwandten, Handwercks-Meistern und Gesellen, und allen, welche sich bey Uns in der Stadt und Vorstädten aufhalten, daß sie sammt und sonders, allen Feuer-Schaden möglichst und sorgfältigst verhüten; Bey, Gott verhüte! Feuers-Brünsten einander fleißig und unermüdet beystehen und löschen helfen, und alle dem, was in dieser Unserer gedruckten Feuer-Ordnung enthalten, gebührend und willig nachleben. Zu dessen Urkund haben wir Unser gewöhnliches Stadt-Siegel anhero aufdrucken lassen. So geschehen, Hays den 9. Septembr, 1736.

Son



Von **SOZES** Gnaden, **Friedrich August**, König in Pohlen ꝛ. Herkog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛ.
Chur-Fürst ꝛ.

Jebe Getreue. Uns ist euer unterthänigster Bericht vom 12. huj. und der beygefügte Entwurff zu einer Feuer-Ordnung bey euch, geziemend vorgetragen worden; Nachdem Wir nun diese durchgehends approbiret und geschehen lassen können, daß selbige in der Stadt bey euch behörig publiciret, und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich angeschlagen werden möge; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet solches gebührend verfügen und bewerkstelligen, nicht weniger darüber jederzeit ernstlich halten, auch, daß derselben genau nachgelebet und darwider nicht gehandelt werde, genaue und scharffe Aufsicht führen. Mochten es euch nicht bergen; Und geschiehet daran unsere Meynung, Dar. Dresden, am 19. Septembr. Anno. 1736.

C. L. von Berßdorf,

An den
Rath zu Sayn.

Johann Gottlob Otto.



X 357 2 245
V010

*) o (*

Sott bewahr' hier unsre Stadt für Krieg, Pest und theurer
Zeit,
Feuer und auch Wassers- Noth, als die größten Lan-
des-Plagen,

Auffruhr werde nie gehört, Friede und Gerechtigkeit
Küssen sich mit aller Lust, hilf uns alle Last ertragen,
Halte Rath und Bürgerschaft allezeit in deinem Schuß,
Laß den theuren Landes-Herrn dir in Gnaden seyn befohlen,
Gieb Ihm, was sein Herze wünscht, und befördre seinen Nuß
Täglich immer mehr und mehr, hier in Sachsen und auch
Pohlen.

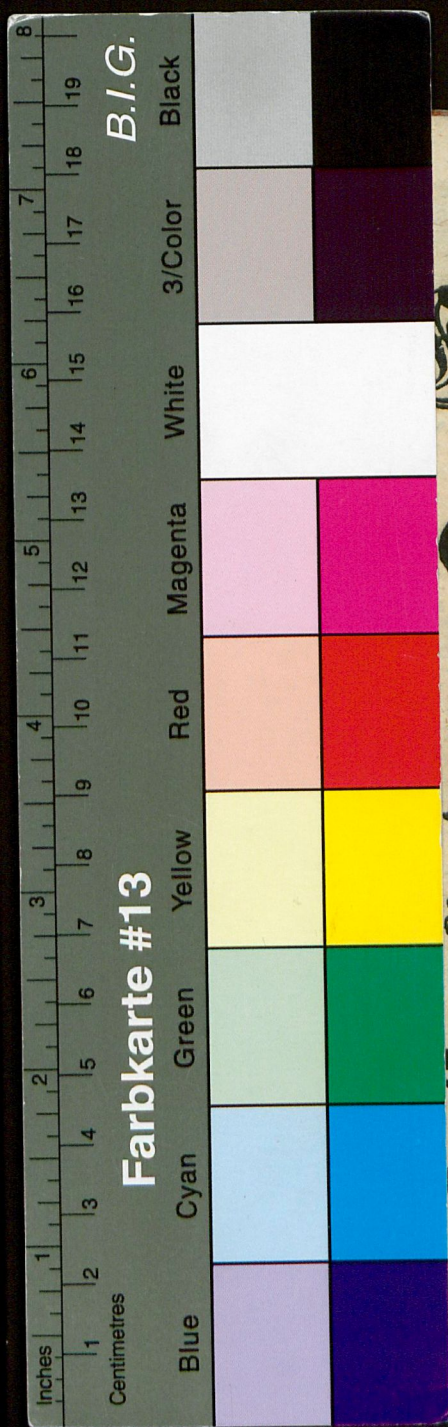
Solches wünschet im Nahmen der ganzen
Saynischen Commun aus treu-gesinnten Zer-
gen und Gemüthe

Johann Christian Katschmann.



Johann Christian Katschmann





Der Stadt
Großen-Bayn
Feuer=
ordnung,

Druck verbessert herausgegeben
1736.

DR ESD EN,
druckt bey Johann Christoph Krausen.

